

wenn nicht in der Reservation ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, was weder im Kodex noch in der Weiheformel für unseren Fall zutrifft.

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

* (**Generalabsolution der Terziaren.**) Auf die Frage, ob die verkürzte Formel, die erlaubterweise und gültig im Beichtstuhl angewendet wird, bei öffentlicher Erteilung des Ablaßsegens gebraucht, denselben ungültig macht und ob eine solche Spendung eine Sünde sei, ist zu erwidern:

1. Ohne Zweifel ist die abgekürzte Form ungültig. *Auler, Comes Pastoralis*, 7. A., S. 272, sagt ausdrücklich: Bei der privaten Spendung außerhalb der Beichte, z. B. an Kranke, muß die ganze Formel angewendet werden. *A fortiori* also ist die ganze Formel für die öffentliche Spendung notwendig. Die Frage wurde übrigens bereits am 30. Jänner 1896 von der Congr. Indulgentiarum beantwortet: *Utrum clausula privatim (im Dekret der Congr. Indulg. 21. Juni 1888) ita intelligi debeat, ut absolutio generalis non nisi in loco, in quo auditur Confessio sacramentalis dari debeat, vel etiam extra praedictum locum impertiri possit?* S. Congr. respondit: *Ad primam partem: Affirmative, ad secundam partem: Negative* (cf. *Mocchegiani, Coll. Indulg. n. 1586* und: *Acta Minorum* 1896, p. 130, und *Ordensdirektor* 1920, p. 136 ff.).

Seither sind zwar verschiedene Begünstigungen in der Spendung des Ablaßsegens gegeben worden, aber keine einzige, welche diese Antwort der Ablaßkongregation aufgehoben hätte. Der Ablaßsegens ist ein Sakramentale, das im Namen des Heiligen Vaters gespendet wird, und eine Ablaßbedingung. Deshalb gilt ohne Zweifel von der Formel dasselbe, was in *can. 934, § 2*, über das Ablaßgebet ausgesprochen ist: *Indulgentiae cessant ob quilibet additionem, detractionem vel interpolationem.*

Man könnte wohl einwenden, daß nach der Erklärung der heiligen Pönitentziarie vom 26. November 1934 nur solche Änderungen den Ablaß annullieren, welche die Substanz der Ablaßbedingung ändern, nicht aber kleine Änderungen. Bei einer solchen Kürzung der Ablaßformel „*Intret*“ kommt diese Entscheidung wahrlich nicht in Betracht (cf. auch *Regulæ Gen. de Benedictionibus. Regula 2 in Rit. Rom. Ser.*, p. 427).

2. Wenn ein Priester bewußt und absichtlich die Gläubigen täuscht und ihnen den Gewinn der Ablässe entzieht, so ist das ohne Sünde nicht denkbar.

3. Auf die Frage, ob die Spendung im Beichtstuhl ungültig und sündhaft sei, wenn sie an Tagen erteilt wird, die nicht zulässig sind, antworte ich: Ja. Es ist eine Täuschung und ein

Betrug. Dabei ist aber zu bedenken, daß es Generalabsolutionen für Terziaren gibt, welche an keinen bestimmten Tag gebunden sind. Wer verhindert ist, den päpstlichen Segen, der den Terziaren zweimal im Jahre gespendet werden kann, zu empfangen (Leo XIII., 7. Dezember 1882), kann sich dafür zweimal im Beichtstuhl den Ablaß geben lassen (Congr. Indulg., 31. Jänner 1893). Außerdem kann durch die Gemeinschaft mit dem ersten Orden noch viermal im Jahre an beliebigen Tagen die Generalabsolution gegeben werden (cf. Auler 271 und Rituale Rom. Seraph. 1931, p. 5).

Salzburg.

P. Amandus Sulzböck O. F. M.

(Die neue Votivmesse vom Priestertum.) Zugleich mit der Enzyklika vom 20. Dezember 1935 „Ad catholici sacerdotii fastigium“ hat Papst Pius XI. eine Votivmesse vom Ewigen Hohepriestertum Jesu Christi mit folgenden Worten angekündigt und veröffentlicht:

„Wir schließen jetzt dieses Rundschreiben mit einer Mitteilung an Euch, Ehrwürdige Brüder im Bischofsamte, und durch Euch an all Unsere geliebten Söhne des Welt- und Ordensklerus. Als feierliches Zeichen Unsers Dankes für jene heilige Mitarbeit, mit der sie unter Eurer Führung und nach Eurem Beispiel dieses Heilige Jahr der Erlösung so überaus segensreich für die Seelen gestaltet haben, besonders aber zur immerwährenden Erinnerung und Verherrlichung jenes Priestertums, an dem das Unsere, das Eurige, Ehrwürdige Brüder, und das aller Priester Christi teilnimmt und das es fortsetzt, hielten Wir es, nachdem Wir den Rat der Heiligen Ritenkongregation eingeholt haben, für angebracht, eine eigene Votivmesse vom höchsten und ewigen Priestertum Jesu Christi vorzubereiten. Wir haben den Trost und die Freude, mit diesem Rundschreiben zugleich die neue Messe veröffentlichen zu können. Sie kann an den Donnerstagen entsprechend den liturgischen Vorschriften gefeiert werden.“

Die Texte der neuen Messe.

Die Votivmesse vom Ewigen Hohepriestertum Jesu Christi „Juravit Dominus“ ist gleichsam eine Zusammenfassung der päpstlichen Enzyklika über das Priestertum für den liturgischen Gottesdienst. Sie feiert den Ewigen Hohenpriester und das Priestertum seiner Kirche, die er gestiftet.

Das *Evangelium* berichtet die Einsetzung des Priestertums (Lk 22, 14—20). Die *Epistel* (Hebr 5, 1—11) schildert den Hohenpriester Jesus Christus als Vorbild des irdischen Priesters, angefangen von seiner Berufung: „Niemand darf sich die Würde anmaßen, sondern er muß wie Aaron von Gott berufen